

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

354

Wien, am 2. Dezember 1933.

Hauspersonalabgabe und Wertzuwachsabgabe.

Wie gemeldet worden ist, hat der Ministerrat gestern Höchstsätze für die Hauspersonalabgabe beschlossen. Welche verfassungsrechtlichen Grundlagen diese Beschlüsse haben, ist bisher nicht bekanntgegeben worden. Eine amtliche Mitteilung an die Wiener Landesregierung ist bisher nicht eingelangt. Wie die politische Korrespondenz meldet, soll bestimmt werden, dass die ersten drei Hausgehilfen abgabefrei sein sollen, während bisher in Wien die erste Hausgehilfin abgabefrei, für die zweite eine Abgabe von 50 Schilling und für die dritte eine Abgabe von 300 Schilling jährlich zu bezahlen war. In Graz betrug die Abgabe für die erste Hausgehilfin 4 Schilling, für die zweite 18 Schilling und für die dritte Hausgehilfin 54 Schilling jährlich. Haushalte, die mehr als ^{drei} Personen beschäftigen, sollen nach der Mitteilung der politischen Korrespondenz von der vierten Person angefangen je 150 Schilling Jahressteuer zahlen, während für die vierte Hausgehilfin bisher in Wien eine Steuer von 550 Schilling, in Graz von 150 Schilling zu bezahlen war. In Wien stieg bisher die Progression um je 250 Schilling für jede weitere Person, in Graz um 150 Schilling für jede weitere Person. Ein Umbau des Wiener Gesetzes nach diesen Grundsätzen bedeutet, dass das Erträgnis der Abgabe, die für das nächste Jahr mit 700.000 Schilling veranschlagt war, auf 39.000 Schilling heruntersinkt. Die Abgabe wird also bedeutungslos. Die Zahl der Haushalte in Wien, die derzeit zwei Personen beschäftigen, beträgt 3.503, die Zahl der Haushalte mit drei Personen 462 und die Zahl der Haushalte, die mehr als drei Personen beschäftigen, nur 151. Ihnen kommt also die Neuregelung zugute.

Der Ministerrat hat auch eine Verordnung betreffend die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses von Liegenschaften beschlossen. Dies ist für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe von grosser Bedeutung, die ausser in Wien auch in Niederösterreich, Linz und Graz und in Tirol besteht. Die neuen Vorschriften, über deren verfassungsrechtliche Grundlage ebenfalls noch nichts bekannt ist, verlangen die Goldrechnung für die Ermittlung des Erwerbs- und Veräusserungspreises. Bei der Wiener Wertzuwachsabgabe wurde die Goldrechnung bisher überhaupt nicht durchgeführt, weil man von der Erwägung ausging, dass der Vorkriegshausbesitzer, der jetzt sein Haus verkauft, damit ein Vermögen realisiere, das in sehr vielen Fällen vor dem Kriege nur juristisch, nicht aber ökonomisch ihm gehört hat. Die amtlichen Statistiken besagen, dass die Wiener Häuser im Jahre 1914 ^{mit} Hypotheken im Betrage von 70 Prozent ihres Wertes belastet waren. Sie haben also zum **Grossteil** den Hypothekargläubigern gehört, die infolge der Geldentwertung ihre Forderungen mit einer Bagatelle zurückgezahlt erhielten, während auf diese Weise der Hauseigentümer einen oft sehr respektablen Vermögenszuwachs nur infolge der Geldentwertung erhielt. Daher hielt man es für berechtigt, dass bei der Realisierung eines solchen Vermögens eine 6 prozentige Abgabe geleistet wird. Muss nun bei der Bemessung der Abgabe der Goldwert der Vorkriegszeit zugrundegelegt werden, so entfällt bei der Veräusserung von Vorkriegsbesitz die Abgabe in aller Regel, da die Häuser heute weniger wert sind, als der Goldwert vor dem Kriege war. Der Einnahmementgang, den die Gemeinde Wien hierbei erfährt, ist nicht leicht abzuschätzen, da die Zahl dieser Verkäufe von der Konjunktur auf dem Realitätenmarkt abhängig ist und naturgemäss immer geringer wird, weil ein grosser Teil des Vorkriegsbesitzes bereits veräussert ist. Allein in den letzten drei Jahren haben 5000 Vorkriegsbesitzer von Wiener Häusern einen Verkauf getätigt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Die Vorschriften verlangen nach der Mitteilung der politischen Korrespondenz aber auch, dass der heutige Veräusserungspreis der Liegenschaften in Gold gerechnet werden soll, obwohl der Rückgang des Schillingkurses für den Verkauf der Häuser eigentlich keine Rolle spielen kann und auch sonst im gesamten Steuerwesen bisher unberücksichtigt geblieben ist. Hier wird zum erstenmal - und zwar zu Ungunsten der öffentlichen Verwaltung - die Schillingentwertung bei einer Steuer in Anrechnung gebracht. Wird daraus ein allgemeiner Grundsatz, der dann natürlich auch umgekehrt Geltung haben müsste, so würde das weitgehende Konsequenzen für alle Steuerträger haben. Diese Tatsache hat Einfluss auch auf den Steuerertrag, den die Wertzuwachsabgabe bei Verkäufen von Häusern liefert, die erst nach dem Kriege erworben worden sind. Die finanzielle Wirkung lässt sich auch hier nicht genau abschätzen. Man kann aber annehmen, dass, wenn der Ertrag der Wertzuwachsabgabe für das nächste Jahr mit 5 Millionen Schilling insgesamt veranschlagt wird, mehr als die Hälfte davon in Wegfall kommen wird. Ob auf der anderen Seite durch diese Entlastung eine solche Belebung des Realitätenmarktes für Verkäufe von Nachkriegsbesitz erfolgt, dass sich darauf auch wieder Mehreinnahmen an Wertzuwachsabgabe und Immobiliargebühren ergeben, lässt sich natürlich im Voraus ebenfalls nicht abschätzen.

Strassenbahnlinie O.

Die Strassenbahndirektion teilt mit, dass die Strassenbahnlinie O vom nächsten Montag an zwischen Südtiroler Platz und der Endstelle "Gudrunstrasse" nicht mehr über Favoritenstrasse und Keplerplatz, sondern in beiden Fahrtrichtungen direkt durch die Laxenburgerstrasse geführt wird.
